

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.12.2013

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-33/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.426-926**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2014**

bis: **30. Juni 2015**

#### Antragsteller:

**Armstrong Building Products GmbH**

Robert-Bosch-Straße 10

48153 Münster

#### Zulassungsgegenstand:

**Beidseitig beschichtete, teilweise kaschierte, glatte, strukturierte oder perforierte  
Mineralplatten als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage (mit 2 Seiten). Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.426-926 vom 7. März 2012, verlängert durch Bescheid vom 1. Januar 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 13. Oktober 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten und daraus hergestellte Rasterelemente nach DIN EN 13964<sup>1</sup> mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2,3</sup>. (Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar").

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten und daraus hergestellte Rasterelemente dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach DIN EN 13964 verwendet werden.
- 1.2.2 Die in Anlage 1, Spalte 3, gekennzeichneten beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten dürfen direkt mit nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1<sup>4</sup> oder Klassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>, Mindestdicke  $\geq 6$  mm und Mindestrohdichte  $\rho \geq 50 \pm 20$  kg/m<sup>3</sup>) hinterlegt werden.
- 1.2.3 Die in Anlage 1, Spalte 4, gekennzeichneten beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten müssen zu flächig angrenzenden Baustoffen aus Holz oder zu Holzwerkstoffen (Mindestdicke  $\geq 12$  mm und Mindestrohdichte  $\rho \geq 680 \pm 50$  kg/m<sup>3</sup>) und zu nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1<sup>4</sup> oder Klassen A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>), die nicht Abschnitt 1.2.2 entsprechen, einen Abstand  $\geq 40$  mm einhalten.
- 1.2.4 Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand der beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten  $\geq 80$  mm betragen.  
Die Tragkonstruktion einschließlich der Fugenprofile muss aus Metall bestehen.
- 1.2.5 Die Verwendung der beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.
- 1.2.6 Die beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten dürfen nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die unbeschichteten, unkaschierten Mineralplatten müssen aus Mineralfasern, anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen. Die nominale Rohdichte muss minimal 145 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 420 kg/m<sup>3</sup> betragen.

- 1 DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren
- 2 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- 3 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- 4 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-56.426-926

Seite 4 von 6 | 4. Dezember 2013

- 2.1.2 Die Mineralplatten dürfen sichtseitig mit einer Dispersionsfarbe (Nassauftragsmenge minimal  $520 \text{ g/m}^2$  bis maximal  $850 \text{ g/m}^2$ ) und rückseitig mit einer Melaminharzbeschichtung (Nassauftragsmenge minimal  $160 \text{ g/m}^2$  bis maximal  $240 \text{ g/m}^2$ ) werkseitig beschichtet werden. Zur Strukturierung der Sichtseite darf zusätzlich eine Marmorkörnung auf die Dispersionsfarbe aufgebracht werden.

Auf den Mineralplatten "Alpina", "Alpina OP", "Ultima", "Ultima+", "Ultima dB", "Ultima dB+", "Ultima dB Planks", "Ultima dB Planks+", "Ultima OP", "Ultima OP+", "Ultima Vector" und "Ultima Vector+" darf sichtseitig ein Glasfaservlies (Flächengewicht  $g = 70 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ ) als Trägermaterial der Dispersionsfarbbeschichtung mit dem Kleber "Jowacoll" aufgeklebt und rückseitig eine Dispersionsfarbbeschichtung (Nassauftragsmenge minimal  $130 \text{ g/m}^2$  und maximal  $360 \text{ g/m}^2$ ) werkseitig aufgebracht werden.

Auf den Mineralplatten "Bioguard Acoustic", "Bioguard Acoustic Planks", "Sierra", "Sierra OP" und "Sierra OP 15" darf sichtseitig ein Glasfaservlies (Flächengewicht  $g = 120 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ ) als Trägermaterial der Dispersionsfarbbeschichtung mit dem Kleber "Jowacoll" aufgeklebt und rückseitig eine Dispersionsfarbbeschichtung (Nassauftragsmenge minimal  $130 \text{ g/m}^2$  und maximal  $360 \text{ g/m}^2$ ) werkseitig aufgebracht werden.

Auf den Mineralplatten "Perla", "Perla dB" und "Perla OP" darf sichtseitig ein Glasfaservlies (Flächengewicht  $g = 135 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ ) als Trägermaterial der Dispersionsfarbbeschichtung mit dem Kleber "Jowacoll" aufgeklebt und rückseitig eine Dispersionsfarbbeschichtung (Nassauftragsmenge minimal  $130 \text{ g/m}^2$  und maximal  $360 \text{ g/m}^2$ ) werkseitig aufgebracht werden.

- 2.1.3 Die beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten müssen eine Dicke von minimal 12 mm bis maximal 20 mm aufweisen. Die Plattentypen sind in Anlage 1 enthalten.
- 2.1.4 Die beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 und Anlage 1 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.5 Die beidseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten müssen die Anforderungen an das Glimmverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1<sup>4</sup>, Abschnitt 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.
- 2.1.6 Die chemische Zusammensetzung der beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten, glatten oder strukturierten Mineralplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.426-926
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung nichtbrennbar) entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukte glimmen nicht

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1<sup>2</sup> und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>5</sup>

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-926

Seite 6 von 6 | 4. Dezember 2013

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Nachweis des Glimmverhaltens mindestens einmal jährlich durch einen Versuch im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d) zu führen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Für die Verwendung der Mineralfaserplatten mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13964 sind die Vorgaben des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Mineralplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

1	2	3	4	5
Plattenname	nominale Gesamtdicke [mm]	Zulässige Endanwendungen gemäß Abschnitt 1.2 der Zulassung		
		Direkte Hinterlegung mit nichtbrennbaren Baustoffen ( $d \geq 6 \text{ mm}$ , $\rho \geq 50 \text{ kg/m}^2$ )	Abstand $\geq 40 \text{ mm}$ zu Holz, Holzwerkstoffen ( $d \geq 12 \text{ mm}$ , $\rho \geq 680 \text{ kg/m}^2$ ) und nichtbrennbaren Baustoffen	Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ zu anderen flächigen Baustoffen
Alpina	13	nein	nein	ja
Alpina OP	15	nein	nein	ja
Bioguard	15	nein	nein	ja
Bioguard Acoustic	17	nein	nein	ja
Bioguard Acoustics Planks	17	nein	nein	ja
Bioguard Plain	15	nein	nein	ja
Casa	15	ja	ja	ja
Cirrus	15	ja	ja	ja
Cirrus Decade	15	ja	ja	ja
Cirrus Doric	15	ja	ja	ja
Cirrus Image	15	ja	ja	ja
Cirrus Step	15	ja	ja	ja
Colortone	15	ja	ja	ja
Contrast Cicles	15	ja	ja	ja
Contrast Linear	15	ja	ja	ja
Contrast Squares	15	ja	ja	ja
Cortega	15	ja	ja	ja
Feria	14	ja	ja	ja
Fine Fissured	15	ja	ja	ja
Frequence	18	ja	ja	ja
Kik 35	15	ja	ja	ja
Perla	17	nein	nein	ja
Perla dB	19	nein	nein	ja
Perla OP	18	nein	nein	ja
Plain	15	ja	ja	ja
Sahara	15	ja	ja	ja
Sahara dB	19	nein	nein	ja
Sierra	17	nein	nein	ja
Sierra OP	17	nein	nein	ja
Sierra OP 15	15	nein	nein	ja
Synonymes Melody	15	ja	ja	ja
Synonymes Plain	15	ja	ja	ja
Synonymes Ribbon	15	ja	ja	ja

Beidseitig beschichtete, teilweise kaschierte, glatte, strukturierte oder perforierte Mineralplatten als nichtbrennbare Baustoffe

Produktbezeichnung

Anlage 1

1	2	3	4	5
Plattenname	nominale Gesamtdicke [mm]	Zulässige Endanwendungen gemäß Abschnitt 1.2 der Zulassung		
		Direkte Hinterlegung mit nichtbrennbaren Baustoffen ( $d \geq 6 \text{ mm}$ , $\rho \geq 50 \text{ kg/m}^2$ )	Abstand $\geq 40 \text{ mm}$ zu Holz, Holzwerkstoffen ( $d \geq 12 \text{ mm}$ , $\rho \geq 680 \text{ kg/m}^2$ ) und nichtbrennbaren Baustoffen	Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ zu anderen flächigen Baustoffen
Tatra	15	ja	ja	ja
Ultima	19	ja	ja	ja
Ultima+	19	ja	ja	ja
Ultima dB	19	nein	nein	ja
Ultima dB+	19	nein	nein	ja
Ultima OP	20	nein	nein	ja
Ultima OP+	20	nein	nein	ja
Ultima dB Planks	19	nein	nein	ja
Ultima dB Planks+	19	nein	nein	ja
Ultima Vector	19	nein	nein	ja
Ultima Vector+	19	nein	nein	ja

Beidseitig beschichtete, teilweise kaschierte, glatte, strukturierte oder perforierte Mineralplatten als nichtbrennbare Baustoffe

Produktbezeichnung

Anlage 1